

## Satzung (Stand 2021)

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Rottach-Egern e.V.“.  
Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in 83700 Rottach-Egern.

### §2 Zweck

Der vorrangige Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung rund um das Thema Tourismus, insbesondere durch Aktionen, die der Verschönerung des Ortes dienen. Er hat die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und sie durch die Beratung und Austausch von Erfahrungen zu unterstützen. Er hat jederzeit für den guten Ruf des Ortes einzutreten und gegen Auswüchse jeder Art vorzugehen. Verschönerungs- oder Werbe-Aktionen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rottach-Egern werden ausdrücklich befürwortet und vom Verein unterstützt.

### § 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können juristische oder natürliche Personen, Behörden, Vereine und Organisationen werden, die am Tourismus des Ortes direkt oder indirekt beteiligt sind oder daran Interesse zeigen. Ehrenmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft ernannt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch den Tod des Mitgliedes.
- c) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.
- d) Der Ausschluss wird wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedschaftspflichten oder Schädigung des touristischen Rufes, durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft verhängt.
- e) Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliederbeiträge vorbehalten.
- f) Die Mitglieder nach § 3 sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet oder zu erwirken vermag und insbesondere seine Vermittlung und Beratung in Anspruch zu nehmen.
- g) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, ihm alle der Sache dienenden Auskünfte zu geben und die Beiträge gemäß § 4 pünktlich zu zahlen.
- h) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung bestimmt wird, ist jährlich zu entrichten. Die Beiträge werden ausschließlich vom angegebenen Konto des Mitgliedes durch den/die Kassier/in abgebucht.

### § 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Gesamtvorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Der Gesamtvorstand – dieser besteht aus dem/der

1. 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine

wirksame Neuwahl erfolgt ist. Entscheidend für die Wahl ist die einfache Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen.

Zudem wird ein beratender Ausschuss von bis zu 7 Mitgliedern gebildet. Der beratende Ausschuss wird ebenfalls auf 3 Jahre von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Durch Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft können weitere Personen in den beratenden Ausschuss gewählt werden.

Außerdem werden zur Prüfung der Bücher/Kassen, im gleichen 3-Jahresrhythmus zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der vertretungsberechtigte Vorstand leitet die Geschäfte des Vereines. Der/die Kassier/in führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins, hat für ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zu sorgen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen von Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Rechnungsbericht vorzulegen.

Der/die Schriftführer/in sorgt für das Protokollieren von Vereinssitzungen und Versammlungen, die Erstellung von Schreiben, Pressemitteilungen und deren Versand, sowie die Korrespondenz mit Außenstehenden. Ein Bericht über das dokumentierte, abgelaufene Vereinsjahr ist in der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Vorstandschaft versammelt sich auf Einladung des 1. Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt, spätestens aber 6 Monate nach Beendigung eines Geschäftsjahres. Zusätzlich muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Gleiches gilt bei Einsprüchen gegen Vorstandsbeschlüsse, oder bei einem Antrag auf Entzug des Vertrauens gegen ein Vorstandsmitglied.

Jede Mitgliederversammlung ist im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden an den/die Schriftführer/in schriftlich (per Post oder Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Jahres und Kassenbericht,
- b) Wahl der Vorstandschaft, (jedes 3. Jahr)
- c) Evtl. Satzungsänderungen
- d) Beschlussfassung über die von der Vorstandschaft zugelassenen Anträge, die eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit durch Handheben oder bei zwei oder mehr Abstimmungs-Vorschlägen durch Stimmzettel gefasst. Stimmenübertragung und Vertretung ist gestattet, wenn sie vorher dem Versammlungsleiter schriftlich angezeigt wird. Bei Abstimmung über Einsprüche gegen Vorstandsbeschlüsse oder Entzug des Vertrauens gegen ein Vorstandsmitglied ist eine 2/3 (Zweidrittel) Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder notwendig. Mit dem Entzug des Vertrauens scheidet das Mitglied aus der Vorstandschaft aus und es wird ein Ersatz gewählt.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in anzufertigen und von ihm/ihr und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März eines jeden Jahres.

## **§ 8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.**

Jede geplante oder von der Vorstandschaft vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung mit dem entsprechenden Wortlaut anzuzeigen. Mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder wird den Änderungen zugestimmt oder es erfolgt deren Ablehnung.

Über die Auflösung des Vereines, bzw. der Verwendung des vorhandenen Vermögens bestimmt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Für die Vereinsauflösung und die Vermögensbestimmung bedarf es jeweils einer 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 9 Wallbergstraße**

Für Angelegenheiten der Wallbergstraße sind nur solche Mitglieder des Vereins in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, die am Unternehmen beteiligt sind. Je 1000 DM (ca. 500 €) Beteiligung gibt es eine Stimme, wobei sich Zeichner von kleineren Beträgen zur Stimmabgabe zusammenschließen oder vertreten lassen können.

## **§ 10 Datenschutz**

Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Sonstige Informationen über Mitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Rottach-Egern \_\_\_\_\_

Vorstandschaft: